

1979	Ausgegeben zu Bonn am 6. März 1979	Nr. 11
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 79	Verordnung über das Öltagebuch (Öltagebuchverordnung — ÖITgbV) ..... neu: 9511-8-1; 9511-9, 454-1-1-1	229
28. 2. 79	Verordnung über die Berufsausbildung zur Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb ..... neu: 800-21-1-66	242
1. 3. 79	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Maurer-Handwerk ..... neu: 7110-3-64	257
1. 3. 79	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Bäcker-Handwerk ..... neu: 7110-3-65	260
1. 3. 79	Zehnte Verordnung zur Änderung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz ..... 223-1	263
16. 2. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) ..... 1104-5, 440-1	264

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11 .....	264
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	265
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	265

### Verordnung über das Öltagebuch (Öltagebuchverordnung — ÖITgbV)

Vom 27. Februar 1979

Auf Grund des Artikels 3 Nr. 4 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1979 (BGBl. II S. 62) wird verordnet:

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) Für diese Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 in der Fassung der Änderungen vom 21. Oktober 1969 (BGBl. 1978 II S. 1493).

(2) Öltagebuch im Sinne dieser Verordnung sind das Öltagebuch für Tankschiffe (Anlage 1) und das Öltagebuch für andere Schiffe als Tankschiffe (Anlage 2).

#### § 2

#### Verpflichtung zur Führung eines Öltagebuchs

(1) Auf Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, ist ein Öltagebuch nach den Vorschriften dieser Verordnung zu führen. Dies gilt nicht für

1. Tankschiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 150 Registertonnen (RT),
2. andere Schiffe als Tankschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 500 Registertonnen (RT),
3. Schiffe, die im Walfang eingesetzt sind,
4. Schiffe der Bundeswehr.

(2) Auf anderen Schiffen als Tankschiffen ist ein Öltagebuch nur zu führen, wenn auf diesen Schiffen Öl zum Antrieb verwendet wird.

## § 3

**Form des Öltagebuchs**

- (1) Die Form des Öltagebuchs bestimmt sich für
1. Tankschiffe nach dem Muster der Anlage 1,
  2. andere Schiffe als Tankschiffe nach dem Muster der Anlage 2.
- (2) Die Seiten des Öltagebuchs sind fortlaufend zu numerieren.
- (3) Dem Öltagebuch ist ein Abdruck dieser Verordnung ohne Anlagen beizuheften.

## § 4

**Behandlung und Aufbewahrung**

- (1) Das Öltagebuch ist in gutem Zustand zu halten, insbesondere vor Schmutz und Witterungseinflüssen zu schützen. Es dürfen keine Seiten entfernt werden.
- (2) Das Öltagebuch ist an Bord so aufzubewahren, daß es bei einer Überprüfung leicht zugänglich ist.
- (3) Bei einem Schiffsunfall ist, soweit möglich, für die Sicherung des Öltagebuchs zu sorgen.
- (4) Nach der letzten Eintragung ist das Öltagebuch fünf Jahre lang aufzubewahren; es kann an Land aufbewahrt werden.

## § 5

**Eintragungen in das Öltagebuch für Tankschiffe**

Folgende Vorgänge auf einem Tankschiff sind in das Öltagebuch einzutragen:

1. Verladung von Öl,
2. Umladung von Öl während der Reise,
3. Löschen der Ölladung,
4. Füllen der Ladetanks mit Ballastwasser,
5. Reinigung der Ladetanks,
6. Lenzen schmutzigen Ballastwassers,
7. Lenzen von Wasser aus Setztanks,
8. Abgabe von Rückständen,
9. Lenzen von ölhaltigem Bilgenwasser, das sich während des Aufenthaltes im Hafen in den Maschinenräumen angesammelt hat, und routinemäßiges Lenzen von ölhaltigem Bilgenwasser auf See,
10. ungewolltes oder durch außergewöhnliche Umstände verursachtes Ablassen von Öl.

## § 6

**Eintragen in das Öltagebuch für andere Schiffe als Tankschiffe**

Folgende Vorgänge auf einem anderen Schiff als einem Tankschiff sind in das Öltagebuch einzutragen:

1. Füllen der Bunkeröltanks mit Ballastwasser oder Reinigung der Bunkeröltanks,

2. Lenzen schmutzigen Ballast- oder Reinigungswassers aus Bunkeröltanks,
3. Abgabe von Rückständen,
4. Lenzen von ölhaltigem Bilgenwasser, das sich während des Aufenthaltes im Hafen in den Maschinenräumen angesammelt hat, und routinemäßiges Lenzen von ölhaltigem Bilgenwasser auf See,
5. ungewolltes oder durch außergewöhnliche Umstände verursachtes Ablassen von Öl.

## § 7

**Zeitpunkt und Form der Eintragungen**

(1) Vor Antritt der Reise sind auf dem Titelblatt anzugeben:

1. Name des Schiffes,
2. bei Tankschiffen Gesamtladefähigkeit in Kubikmeter,
3. Anzahl der Seiten des Öltagebuchs.

(2) Die Eintragungen nach den §§ 5 und 6 sind unverzüglich nach Beendigung des eintragungspflichtigen Vorganges vorzunehmen. Sie sind von dem Eintragenden und dem Kapitän zu unterzeichnen.

(3) Die Angaben sind in deutscher Sprache, Zeitangaben nach Bordzeit zu machen.

(4) Die Eintragungen sind mit einem unverwischbaren Stift zu fertigen. Radierungen sind nicht statthaft. Wird eine Eintragung gestrichen, muß das Gestrichene leserlich bleiben. Streichungen oder Zusätze sind von dem Eintragenden unter Angabe der Zahl der gestrichenen oder eingefügten Worte oder Ziffern mit Datum und Namen zu bescheinigen.

## § 8

**Verantwortlichkeit**

(1) Für die Führung des Öltagebuchs ist der Kapitän verantwortlich. Soweit Eintragungen nicht von dem Kapitän selbst vorzunehmen sind, hat er dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Eintragungen vorgenommen werden.

(2) Eintragungen nach § 5 Nr. 1 bis 9 und § 6 Nr. 1 bis 4 sind von dem für die eintragungspflichtige Maßnahme verantwortlichen Schiffsoffizier vorzunehmen. Sonstige Eintragungen sind von dem Kapitän oder dem von ihm bestimmten Schiffsoffizier vorzunehmen.

(3) Wird das Öltagebuch nach § 4 Abs. 4 an Land aufbewahrt, ist der Reeder oder Ausrüster für die Aufbewahrung verantwortlich.

## § 9

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des Artikels 6 b Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über das Internationale Überein-

kommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein Öltagebuch nicht führt,
2. einer Vorschrift des § 3 über die Form des Öltagebuchs zuwiderhandelt,
3. einer Vorschrift des § 4 über die Behandlung und Aufbewahrung des Öltagebuchs zuwiderhandelt,
4. entgegen § 5 oder § 6 die vorgeschriebenen Eintragungen in das Öltagebuch nicht, unrichtig oder unvollständig vornimmt oder entgegen § 8 Abs. 1 nicht für ihre Vornahme sorgt,
5. einer Vorschrift des § 7 über Zeitpunkt oder Form der Eintragungen zuwiderhandelt.

## § 10

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 auch im Land Berlin.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Form und Führung der Öltagebücher vom 1. April 1968 (BGBl. II S. 191) außer Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1979

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

**Anlage 1**  
(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1)

**Öltagebuch für Tankschiffe**  
**Oil Record Book For Tankers**

Name des Schiffes

Name of ship .....

Gesamtladefähigkeit des Schiffes in Kubikmeter

Total cargo carrying capacity of ship in cubic metres .....

Anzahl der Seiten

Number of pages .....

**a) Verladung von Öl**  
**Loading of oil cargo**

1. Datum und Ort der Verladung Date and place of loading .....		
2. Verladene Ölarten Types of oil loaded .....		
3. Bezeichnung des (der) gefüllten Tanks Identity of tank(s) loaded .....		

**b) Umladung von Öl während der Reise**  
**Transfer of oil cargo during voyage**

4. Datum der Umladung Date of transfer .....		
5. Bezeichnung des (der) Tanks Identity of tank(s) .....	i) von i) From	
	ii) nach ii) To	
6. Wurde(n) der (die) Tank(s) unter Nummer 5 Ziffer i) geleert? Was (were) tank(s) in 5 i) emptied? .....		

**c) Löschen der Ölladung**  
**Discharge of oil cargo**

7. Datum und Ort des Löschens Date and place of discharge .....		
8. Bezeichnung des (der) Tanks Identity of tank(s) discharged .....		
9. Wurde(n) der (die) Tank(s) geleert? Was (were) tank(s) emptied? .....		

**d) Füllen der Ladetanks mit Ballastwasser**  
**Ballasting of cargo tanks**

10. Bezeichnung des (der) gefüllten Tanks Identity of tank(s) ballasted .....		
11. Datum und Schiffsort bei Beginn des Füllens Date and position of ship at start of ballasting		

**e) Reinigung der Ladetanks**  
**Cleaning of cargo tanks**

12. Bezeichnung des (der) gereinigten Tanks Identity of tank(s) cleaned .....		
13. Datum und Dauer der Reinigung Date and duration of cleaning .....		
14. Reinigungsmethoden Methods of cleaning .....		

**f) Lenzen schmutzigen Ballastwassers  
Discharge of dirty ballast**

15. Bezeichnung des (der) Tanks Identity of tank(s) .....		
16. Datum und Schiffsort bei Beginn des Lenzens in die See Date and position of ship start of discharge to sea .....		
17. Datum und Schiffsort bei Beendigung des Lenzens in die See Date and position of ship at finish of discharge to sea .....		
18. Geschwindigkeit(en) des Schiffes während des Lenzens Ship's speed(s) during discharge .....		
19. In die See gelenzte Menge Quantity discharged to sea .....		
20. Menge des in den (die) Setztank(s) gepumpten verschmutzten Wassers [Bezeichnung des (der) Setztanks] Quantity of polluted water transferred to slop tank(s) [identify slop tank(s)] .....		
21. Datum und Hafen des Lenzens in Auffangan- lagen an Land (wenn zutreffend) Date and port of discharge into shore reception facilities (if applicable) .....		

**g) Lenzen von Wasser aus Setztanks  
Discharge of water from slop tanks**

22. Bezeichnung des (der) Setztanks Identity of slop tank(s) .....		
23. Dauer des Absetzens vom letzten Einbringen von Rückständen an gerechnet oder Time of settling from last entry of residues, or		
24. Dauer des Absetzens vom letzten Lenzen an gerechnet Time of settling from last discharge .....		
25. Datum, Zeit und Schiffsort bei Beginn des Lenzens Date, time and position of ship at start of discharge .....		
26. Loten des Gesamtinhalts bei Beginn des Lenzens Sounding of total contents at start of discharge		
27. Loten der Höhe der Grenzschicht bei Beginn des Lenzens Sounding of interface at start of discharge ....		
28. Gelenzte Hauptmenge und Lenzrate Bulk quantity discharged and rate of discharge		
29. Gelenzte Restmenge und Lenzrate Final quantity discharged and rate of discharge		
30. Datum, Zeit und Schiffsort bei Beendigung des Lenzens Date, time and position of ship at end of discharge .....		
31. Geschwindigkeit(en) des Schiffes während des Lenzens Ship's speed(s) during discharge .....		
32. Loten der Höhe der Grenzschicht bei Beendigung des Lenzens Sounding of interface at end of discharge ....		

**h) Abgabe von Rückständen  
Disposal of residues**

33. Bezeichnung des (der) Tanks Identity of tank(s) .....		
34. Aus jedem Tank abgegebene Menge Quantity disposed from each tank .....		
35. Verfahren der Abgabe von Rückständen: Method of disposal of residue: a) Auffanganlagen Reception facilities .....		
b) Mischen mit Ladung Mixed with cargo .....		
c) Umladen in einen anderen Tank (andere Tanks) [Bezeichnung des (der) Tanks] Transferred to another (other) tank(s) [identify tank(s)] .....		
d) sonstige Verfahren Other method .....		
36. Datum und Hafen der Abgabe von Rückständen Date and port of disposal of residue .....		

**i) Lenzen von ölhaltigem Bilgenwasser, das sich während des Aufenthalts im Hafen in Maschinenräumen (einschließlich Pumpenräumen) angesammelt hat  
Discharge overboard of bilge water containing oil which has accumulated in machinery spaces (including pump rooms) whilst in port**

37. Hafen Port .....		
38. Aufenthaltsdauer Duration of stay .....		
39. Abgegebene Menge Quantity disposed .....		
40. Datum und Ort der Abgabe Date and place of disposal .....		
41. Abgabeverfahren (Angabe, ob ein Separator verwendet wurde) Method of disposal (state whether a separator was used) .....		

**j) Ungewolltes oder durch außergewöhnliche Umstände verursachtes Ablassen von Öl  
Accidental or other exceptional discharges of oil**

42. Datum und Zeit des Vorfalles Date and time of occurrence .....		
43. Schiffsort zur Zeit des Vorfalles .....		
44. Ungefähre Menge und Sorte des Öls Approximate quantity and type of oil .....		
45. Umstände, die zum Ablassen oder Auslaufen führten, und allgemeine Bemerkungen Circumstances of discharge or escape and general remarks .....		

Datum der Eintragung Date of entry .....		
---	--	--

**Unterschriften  
Signature**

... des oder der verantwortlichen Offizier(s)(e) ... of Officer or Officers in charge of operation concerned .....		
... des Kapitäns ... of Master .....		

## Erläuterungen

## I.

**Wesentlicher Inhalt des Internationalen  
Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung  
der See durch Öl, 1954  
in der Fassung der Änderungen von 1969**

1. Das am 12. Mai 1954 in London geschlossene Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl dient dem Zweck, die Meeresumwelt und die Küsten vor Schäden zu schützen, die entstehen können, wenn Seeschiffe Öl und ölhaltiges Gemisch in die See ablassen. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Übereinkommen mit Gesetz vom 21. März 1956 (BGBl. II S. 379) zugestimmt. Das von 60 Staaten ratifizierte Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 26. Juli 1958 (BGBl. 1957 II S. 1696, 1958 II S. 91) in Kraft getreten. Änderungen des Übereinkommens sind am 11. April 1962, 21. Oktober 1969, 12. und 15. Oktober 1971 beschlossen worden. Hiervon sind bisher die Änderungen von 1962 und 1969 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Gesetz vom 26. Juni 1964 (BGBl. II S. 749) den Änderungen von 1962 und mit Gesetz vom 22. Dezember 1978 (BGBl. II S. 1493) den Änderungen von 1969 und vom 12. Oktober 1971 zugestimmt.

Die Änderungen von 1969 ersetzen das Konzept der für alle Schiffe geltenden Verbotszonen durch eine nach Tankschiffen und anderen Schiffen differenzierende Regelung, die insgesamt das Ablassen von Öl und ölhaltigem Gemisch erheblich einschränkt: Im gesamten Geltungsbereich des Übereinkommens, d. h. auch außerhalb der bisherigen Verbotszonen, ist das Ablassen nur noch unter Bedingungen gestattet, die den bisher innerhalb der Verbotszonen geltenden gleichwertig sind. Der küstennahe Bereich wird besonders geschützt, indem für die bisher als Verbotzone behandelte 50 Seemeilen breite Küstenzone ein totales Verbot des Ablassens von Öl und ölhaltigem Gemisch durch Tankschiffe eingeführt wird.

2. Nach dem Übereinkommen haben die nachstehenden Ausdrücke, soweit der Zusammenhang nichts anderes ergibt, folgende Bedeutung:

„Ablassen“ in bezug auf Öl oder ölhaltiges Gemisch:  
jedes Ablassen oder Ausfließen ohne Rücksicht auf seine Ursache;

„jeweilige Öl-Ablaßrate“:  
die abgelassene Ölmenge je Wegeinheit, errechnet aus dem augenblicklichen Volumenstrom in Liter je Stunde geteilt durch die augenblickliche Schiffsgeschwindigkeit in Knoten;

„Meile“:  
eine Seemeile von 1 852 Meter oder 6 080 Fuß;

„nächstgelegenes Land“:  
Basislinie, von der aus das Küstenmeer des betreffenden Hoheitsgebietes nach Maßgabe des Genfer Übereinkommens von 1958 über das Küstenmeer und die Anschlußzone bestimmt wird;

„Öl“:  
Rohöl, Heizöl, schweres Dieselöl und Schmieröl; der Begriff „ölhaltig“ ist entsprechend auszulegen;

„ölhaltiges Gemisch“:  
ein Gemisch mit einem beliebigen Ölgehalt;

„Schiff“:

ein auf einer Seereise befindliches Seeschiff jeder Art einschließlich jedes Fahrzeugs, das Eigenantrieb hat oder von einem anderen Schiff geschleppt wird;

„schweres Dieselöl“:

Dieselöl mit Ausnahme solcher Destillate, bei denen bei der Untersuchung nach der A.S.T.M.-Standard-Methode D.86/59 mehr als 50 Volumen-% unterhalb 340 °C destillieren;

„Tankschiff“:

ein Schiff, in dem der größere Teil des Laderaums für die Beförderung flüssiger Bulkladungen gebaut oder hergerichtet ist, wenn es keine andere Ladung als Öl in diesem Teil seines Laderaums befördert.

3. Für Tankschiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von 150 Registertonnen (RT) und mehr ist es verboten, Öl oder ölhaltiges Gemisch mit einem beliebigen Ölgehalt in die See abzulassen, sofern nicht alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Tankschiff fährt auf seiner Route;
- b) die jeweilige Öl-Ablaßrate ist nicht größer als 60 Liter je Meile;
- c) die Gesamtmenge des auf einer Ballastreise in die See abgelassenen Öls ist nicht größer als 1/15 000 der gesamten Ladefähigkeit;
- d) das Tankschiff ist mehr als 50 Meilen vom nächstgelegenen Land entfernt.

Das Verbot gilt nicht für das Ablassen von Ballastwasser in die See aus einem Ladetank, der seit der letzten Beladung mit Öl so gereinigt worden ist, daß Ausflüsse aus dem Tank, wenn sie aus einem stillliegenden Tankschiff bei klarem Wetter in sauberes ruhiges Wasser abgelassen würden, keine sichtbaren Ölspuren auf der Wasseroberfläche hinterlassen würden.

Das Ablassen von Öl oder ölhaltigem Gemisch aus Maschinenraumbilgen ist zulässig, wenn die oben genannten Bedingungen zu a und b erfüllt sind und der Ölgehalt der abgelassenen Flüssigkeit geringer ist als 100 Teile Öl auf 1 000 000 Teile Gemisch und das Ablassen in möglichst weiter Entfernung von der Küste erfolgt.

4. Die Regelung nach Nr. 3 gilt nicht für

- a) Öl oder ölhaltige Gemische, die aus einem Schiff aus Gründen der Schiffssicherheit, zur Verhütung von Schäden an Schiff und Ladung oder zur Rettung von Menschenleben auf See abgelassen werden,
- b) Öl oder ölhaltige Gemische, die infolge einer Beschädigung des Schiffes oder unvermeidbarer Leckagen ausfließen. Es müssen jedoch nach Eintritt des Schadensfalles oder Feststellung der Leckage alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um das Ausfließen zu verhüten oder einzuschränken.

5. Zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften ist ein Öltagebuch zu führen. Alle einschlägigen Vorgänge sind unverzüglich in das Öltagebuch einzutragen. Die zuständigen Behörden der Vertragsregierungen können während des Aufenthalts in einem Hafen das Öltagebuch einsehen, daraus Abschriften fertigen und die Richtigkeit der Abschriften vom Kapitän bescheinigen lassen. Jede so gefertigte Abschrift ist in Gerichtsverfahren als Beweismittel für die in der Eintragung angegebenen Tatsachen zuzulassen.

## II.

**Eintragungen in das Öltagebuch**

1. Für jede Eintragung ist eine besondere senkrechte Spalte zu verwenden.
2. In Zeile 1 sind das Datum der Übernahme der Ölladung und der Ladehafen einzutragen. Wird mehrfach Öl übernommen, ist für jede Übernahme eine besondere Spalte zu verwenden.
3. In Zeile 2 sind die jeweils übernommenen Ölarten einzutragen. Wenn mehrere Ölarten übernommen worden sind, so ist für jede Ölart eine besondere Spalte zu verwenden.
4. In Zeile 3 ist die Bezeichnung des (der) Tanks, in den (die) das Öl übernommen worden ist, anzugeben.
5. Wird während der Reise Öl von einem Tank in einen anderen umgepumpt, ist in Zeile 4 das Datum des Umpumpens einzutragen. Wird aus mehreren Tanks umgepumpt, ist für jedes Umpumpen eine besondere Spalte zu verwenden.
6. In Zeile 5 ist die Bezeichnung der Tanks, aus denen und in die Öl umgepumpt worden ist, anzugeben.
7. In Zeile 6 ist anzugeben, ob beim Umpumpen der (die) in Zeile 5 i genannte Tank(s) geleert worden ist (sind).
8. In Zeile 7 sind das Datum des Löschens der Ölladung und der Entladehafen einzutragen. Wird mehrfach Öl gelöscht, ist für jeden Löschvorgang eine besondere Spalte zu verwenden.
9. In Zeile 8 ist die Bezeichnung des (der) Tanks, aus denen Öl gelöscht worden ist, anzugeben.
10. In Zeile 9 ist anzugeben, ob beim Löschen der Ölladung der (die) in Zeile 8 genannten Tank(s) geleert worden ist (sind).
11. In Zeile 10 ist die Bezeichnung des (der) mit Ballastwasser gefüllten Ladetanks anzugeben.
12. In Zeile 11 sind das Datum und der Schiffsort nach geographischer Breite und Länge bei Beginn der Übernahme des Ballastwassers einzutragen. Für die Bezeichnung des Schiffsortes kann auch eine andere Ortsbestimmung (z. B. Blexen Reede) verwendet werden.
13. In Zeile 12 ist die Bezeichnung des (der) gereinigten Ladetanks einzutragen.
14. In Zeile 13 sind Datum und Dauer der Tankreinigung einzutragen.
15. In Zeile 14 ist die Reinigungsmethode anzugeben, z. B. Abspritzen von Hand, maschinelles Waschen, Waschen mit Rohöl oder chemische Reinigung. Bei chemischer Reinigung sollen Art und Menge des Reinigungsmittels angegeben werden.
16. In Zeile 15 ist die Bezeichnung des (der) Ladetanks, aus dem (denen) schmutziges Ballastwasser in die See abgelassen worden ist, anzugeben.
17. In Zeile 16 sind Datum und Schiffsort bei Beginn des Lenzens einzutragen. Für die Bezeichnung des Schiffsortes gilt Nr. 12 entsprechend.
18. In Zeile 17 sind Datum und Schiffsort bei Beendigung des Lenzens einzutragen. Für die Bezeichnung des Schiffsortes gilt Nr. 12 entsprechend.
19. In Zeile 18 ist die Geschwindigkeit des Schiffes während des Lenzens anzugeben. Ein Wechsel der Geschwindigkeit während des Lenzens ist mit Datum und Uhrzeit einzutragen.
20. In Zeile 19 ist die Menge des über Bord gepumpten Ballastwassers anzugeben.
21. In Zeile 20 ist die Menge des verschmutzten Wassers anzugeben, das aus Ballasttanks in den (die) Sloptank(s) umgepumpt worden ist. Außerdem ist die Bezeichnung des (der) betreffenden Sloptanks einzutragen.
22. Ist schmutziges Ballastwasser in Auffanganlagen an Land abgegeben worden, sind in Zeile 21 Datum und Hafen einzutragen.
23. In Zeile 22 ist die Bezeichnung des (der) Tanks, der (die) als Sloptank(s) verwendet wird (werden), einzutragen.
24. In Zeile 23 ist anzugeben, wieviel Zeit seit dem letzten Umpumpen von Rückständen in den (die) jeweiligen Sloptank(s) vergangen ist (siehe hierzu Nr. 25).
25. Statt der Eintragung in Zeile 23 kann in Zeile 24 angegeben werden, wieviel Zeit seit dem letzten Ablassen von Wasser aus dem jeweiligen Sloptank vergangen ist.
26. In Zeile 25 sind Datum, Uhrzeit und Schiffsort bei Beginn des Lenzens aus dem (den) Sloptank(s) einzutragen.
27. In Zeile 26 ist das Lot des Gesamthalts des (der) Sloptanks bei Beginn des Lenzens einzutragen.
28. In Zeile 27 ist das Lot der Grenzschicht bei Beginn des Lenzens einzutragen.
29. In Zeile 28 sind anzugeben die mit voller Pumpenleistung über Bord gepumpte Wassermenge und die Lenzrate in Litern pro Stunde.
30. In Zeile 29 sind die mit verminderter Pumpenleistung über Bord gepumpte restliche Wassermenge und die Lenzrate anzugeben.
31. In Zeile 30 sind Datum, Uhrzeit und Schiffsort bei Beendigung des Lenzens einzutragen.
32. In Zeile 31 ist die Geschwindigkeit des Schiffes während des Lenzens anzugeben. Für einen Wechsel der Geschwindigkeit gilt Nr. 19 entsprechend.
33. In Zeile 32 ist das Lot der Grenzschicht bei Beendigung des Lenzens einzutragen.
34. In Zeile 33 ist die Bezeichnung des (der) Tanks, aus dem (denen) Rückstände abgegeben worden sind, einzutragen.
35. In Zeile 34 ist die Menge der aus dem (den) Tank(s) abgegebenen Rückstände anzugeben.
36. In Zeile 35 ist anzugeben, ob die Rückstände an eine Auffanganlage abgegeben, mit der neuen Ladung vermischt, in einen oder mehrere andere Tanks (Bezeichnung eintragen) umgepumpt oder auf sonstige Weise abgegeben worden sind.
37. In Zeile 36 sind das Datum der Abgabe der Rückstände und der Abgabehafen einzutragen.
38. Die Angaben in Zeilen 37 bis 41 sind nicht erforderlich bei routinemäßigem Lenzen von ölhaltigem Bilgenwasser aus Maschinenräumen einschließlich Pumpenraumbilgen auf See. Dann muß jedoch in das Öltagebuch eingetragen werden, daß auf See routinemäßig ölhaltiges Bilgenwasser aus Maschinenräumen gelenzt wird, und angegeben werden, ob das Lenzen über einen Separator erfolgt. Bei automatisch an-

- springenden und ständig Wasser über einen Separator lenzenden Pumpen genügt es, täglich „Automatisches Lenzen aus den Bilgen über Separator“ einzutragen.
39. In Zeile 37 ist der Hafen anzugeben, in dem sich während des Aufenthalts ölhaltiges Bilgenwasser in den Maschinenräumen angesammelt hat. Zu den Maschinenräumen gehören insoweit auch die Pumpenräume.
40. In Zeile 38 ist die Dauer des Aufenthalts in dem betreffenden Hafen anzugeben.
41. In Zeile 39 ist die Menge des abgegebenen Bilgenwassers anzugeben.
42. In Zeile 40 sind Datum und Schiffsort bei der Abgabe des Bilgenwassers einzutragen. Für die Bezeichnung des Schiffsortes gilt Nr. 12 entsprechend.
43. In Zeile 41 ist das Abgabeverfahren einzutragen und anzugeben, ob ein Separator verwendet worden ist.
44. In Zeile 42 sind Datum und Uhrzeit des Vorfalls einzutragen.
45. In Zeile 43 ist der Schiffsort zur Zeit des Vorfalls einzutragen. Für die Bezeichnung des Schiffsortes gilt Nr. 12 entsprechend.
46. In Zeile 44 sind die ungefähre Menge und die Sorte des abgelassenen Öls anzugeben.
47. In Zeile 45 sind die Umstände anzugeben, die zum Ablassen von Öl geführt haben. Bei einem ungewollten Ausfließen von Öl oder ölhaltigem Gemisch ist insbesondere anzugeben, ob es durch eine Beschädigung des Schiffes oder eine unvermeidbare Leckage verursacht worden ist und welche Maßnahmen nach Eintritt des Schadensfalles oder Feststellung der Leckage getroffen wurden, um das Ausfließen zu verhindern oder einzuschränken. Bei einem gewollten Ablassen ist anzugeben, ob das Öl oder ölhaltige Gemisch aus Gründen der Schiffssicherheit, zur Verhütung einer Beschädigung von Schiff und Ladung oder zur Rettung von Menschenleben auf See abgelassen worden ist.
48. Die Eintragungen in jeder senkrechten Spalte sind von dem verantwortlichen Schiffsoffizier und dem Kapitän zu unterzeichnen.

## Anlage 2

(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2)

**Öltagebuch für andere Schiffe als Tankschiffe**  
**Oil Record Book For Ships Other Than Tankers**

Name des Schiffes

Name of ship .....

Anzahl der Seiten

Number of pages .....

**a) Füllen der Bunkeröltanks mit Ballastwasser oder deren Reinigung**  
**Ballasting or cleaning of bunker fuel tanks**

1. Bezeichnung des (der) gefüllten Tanks Identity of tank(s) ballasted .....		
2. Tank(s) seit der letzten Ölbeförderung gereinigt? Wenn nicht, Angabe der vorher beförderten Ölsorte Whether cleaned since they last contained oil and, if not, type of oil previously carried .....		
3. Datum und Schiffsort bei Beginn der Reinigung Date and position of ship at start of cleaning		
4. Datum und Schiffsort bei Beginn des Füllens mit Ballastwasser Date and position of ship at start of ballasting		

**b) Lenzen des schmutzigen Ballast- oder Reinigungswassers aus den unter Buchstabe a bezeichneten Tanks**  
**Discharge of dirty ballast or cleaning water from tanks referred to under a)**

5. Bezeichnung des (der) Tanks Identity of tank(s) .....		
6. Datum und Schiffsort bei Beginn des Lenzens Date and position of ship at start of discharge		
7. Datum und Schiffsort bei Beendigung des Lenzens Date and position of ship at finish of discharge		
8. Geschwindigkeit(en) des Schiffes während des Lenzens Ship's speed(s) during discharge .....		
9. Lenzverfahren (Angabe, ob ein Separator verwendet wurde) Method of discharge (state whether separator used) .....		
10. Gelenzte Menge Quantity discharged .....		

**c) Abgabe von Rückständen**  
**Disposal of residues**

11. Menge der an Bord verbliebenen Rückstände Quantity of residue retained on board .....		
12. Verfahren der Abgabe von Rückständen: Methods of disposal of residue: a) Auffanganlagen reception facilities .....		
b) Mischen mit dem nächsten Treibstoff mixed with next bunkering .....		
c) Umladen in einen anderen Tank (andere Tanks) [Bezeichnung des (der) Tanks] transferred to another (other) tank(s) .....		
13. Datum und Hafen der Abgabe von Rückständen Date and port of disposal residue .....		

**d) Lenzen von ölhaltigem Bilgenwasser, das sich während des Aufenthalts im Hafen in Maschinenräumen angesammelt hat**  
**Discharge overboard of bilge water containing oil which has accumulated in machinery spaces whilst in port**

14. Hafen Port .....		
15. Aufenthaltsdauer Duration of stay .....		
16. Abgegebene Menge Quantity disposed .....		
17. Datum und Ort der Abgabe Date and place of disposal .....		
18. Abgabeverfahren (Angabe, ob ein Separator verwendet wurde) Method of disposal (state whether separator was used) .....		

**e) Ungewolltes oder durch außergewöhnliche Umstände verursachtes Ablassen von Öl**  
**Accidental or other exceptional discharges of oil**

19. Datum und Zeit des Vorfalls Date and time of occurrence .....		
20. Schiffsort zur Zeit des Vorfalls Place or position of ship at time of occurrence		
21. Ungefähre Menge und Sorte des Öls Approximate quantity and type of oil .....		
22. Umstände, die zum Ablassen oder Auslaufen führten, und allgemeine Bemerkungen Circumstances of discharge or escape and general remarks .....		

Datum der Eintragung Date of entry .....		
---	--	--

Unterschriften  
Signature

... des oder der verantwortlichen Offizier(s)(e) ... of Officer or Officers in charge of operations concerned .....		
... des Kapitäns ... of Master .....		

## Erläuterungen

## I.

**Wesentlicher Inhalt des Internationalen  
Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung  
der See durch Öl, 1954  
in der Fassung der Änderungen von 1969**

1. Das am 12. Mai 1954 in London geschlossene Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl dient dem Zweck, die Meeresumwelt und die Küsten vor Schäden zu schützen, die entstehen können, wenn Seeschiffe Öl und ölhaltiges Gemisch in die See ablassen. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Übereinkommen mit Gesetz vom 21. März 1956 (BGBl. II S. 379) zugestimmt. Das von 60 Staaten ratifizierte Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 26. Juli 1958 (BGBl. 1957 II S. 1696, 1958 II S. 91) in Kraft getreten. Änderungen des Übereinkommens sind am 11. April 1962, 21. Oktober 1969, 12. und 15. Oktober 1971 beschlossen worden. Hiervon sind bisher die Änderungen von 1962 und 1969 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Gesetz vom 26. Juni 1964 (BGBl. II S. 749) den Änderungen von 1962 und mit Gesetz vom 22. Dezember 1978 (BGBl. II S. 1493) den Änderungen von 1969 und vom 12. Oktober 1971 zugestimmt.

Die Änderungen von 1969 ersetzen das Konzept der für alle Schiffe geltenden Verbotszonen durch eine nach Tankschiffen und anderen Schiffen differenzierende Regelung, die insgesamt das Ablassen von Öl und ölhaltigem Gemisch erheblich einschränkt: Im gesamten Geltungsbereich des Übereinkommens, d. h. auch außerhalb der bisherigen Verbotszonen, ist das Ablassen nur noch unter Bedingungen gestattet, die den bisher innerhalb der Verbotszonen geltenden gleichwertig sind. Der küstennahe Bereich wird besonders geschützt, indem für die bisher als Verbotszone behandelte 50 Seemeilen breite Küstenzone ein totales Verbot des Ablassens von Öl und ölhaltigem Gemisch durch Tankschiffe eingeführt wird.

2. Nach dem Übereinkommen haben die nachstehenden Ausdrücke, soweit der Zusammenhang nichts anderes ergibt, folgende Bedeutung:

„Ablassen“ in bezug auf Öl oder ölhaltiges Gemisch:  
jedes Ablassen oder Ausfließen ohne Rücksicht auf seine Ursache;

„jeweilige Öl-Ablaßrate“:  
die abgelassene Ölmenge je Wegeinheit, errechnet aus dem augenblicklichen Volumenstrom in Liter je Stunde geteilt durch die augenblickliche Schiffsgeschwindigkeit in Knoten;

„Meile“:  
eine Seemeile von 1 852 Meter oder 6 080 Fuß;

„nächstgelegenes Land“:  
Basislinie, von der aus das Küstenmeer des betreffenden Hoheitsgebiets nach Maßgabe des Genfer Übereinkommens von 1958 über das Küstenmeer und die Anschließzone bestimmt wird;

„Öl“:  
Rohöl, Heizöl, schweres Dieselöl und Schmieröl; der Begriff „ölhaltig“ ist entsprechend auszulegen;

„ölhaltiges Gemisch“:  
ein Gemisch mit einem beliebigen Ölgehalt;

„Schiff“:

ein auf einer Seereise befindliches Seeschiff jeder Art einschließlich jedes Fahrzeugs, das Eigenantrieb hat oder von einem anderen Schiff geschleppt wird;

„schweres Dieselöl“:

Dieselöl mit Ausnahme solcher Destillate, bei denen bei der Untersuchung nach der A.S.T.M.-Standard-Methode D.86/59 mehr als 50 Volumen-% unterhalb 340 °C destillieren;

„Tankschiff“:

ein Schiff, in dem der größere Teil des Laderaums für die Beförderung flüssiger Bulkladungen gebaut oder hergerichtet ist, wenn es keine andere Ladung als Öl in diesem Teil seines Laderaums befördert.

3. Für andere Schiffe als Tankschiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von 500 Registertonnen (RT) und mehr ist es verboten, Öl oder ölhaltiges Gemisch in die See abzulassen, sofern nicht alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Schiff fährt auf seiner Route;
- b) die jeweilige Öl-Ablaßrate ist nicht größer als 60 Liter je Meile;
- c) der Ölgehalt der in die See abgelassenen Flüssigkeit ist geringer als 100 Teile Öl auf 1 000 000 Teile Gemisch;
- d) das Ablassen erfolgt in möglichst weiter Entfernung von der Küste.

4. Die Regelung nach Nr. 3 gilt nicht für

- a) Öl oder ölhaltige Gemische, die aus einem Schiff aus Gründen der Schiffssicherheit, zur Verhütung von Schäden an Schiff und Ladung oder zur Rettung von Menschenleben auf See abgelassen werden,
- b) Öl oder ölhaltige Gemische, die infolge einer Beschädigung des Schiffes oder unvermeidbarer Leckagen ausfließen. Es müssen jedoch nach Eintritt des Schadensfalles oder Feststellung der Leckage alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um das Ausfließen zu verhüten oder einzuschränken.

5. Zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften ist ein Öltagebuch zu führen. Das gilt nicht für andere Schiffe als Tankschiffe, wenn auf diesen Schiffen kein Öl im Sinne des Übereinkommens (Rohöl, Heizöl, schweres Dieselöl und Schmieröl) zum Antrieb verwendet wird. Alle einschlägigen Vorgänge sind unverzüglich in das Öltagebuch einzutragen. Die zuständigen Behörden der Vertragsregierungen können während des Aufenthalts in einem Hafen das Öltagebuch einsehen, daraus Abschriften fertigen und die Richtigkeit der Abschriften vom Kapitän bescheinigen lassen. Jede so gefertigte Abschrift ist in Gerichtsverfahren als Beweismittel für die in der Eintragung angegebenen Tatsachen zuzulassen.

## II.

## Eintragungen in das Öltagebuch

1. Für jede Eintragung ist eine besondere senkrechte Spalte zu verwenden.
2. In Zeile 1 ist die Bezeichnung des (der) mit Ballastwasser gefüllten Bunkeröltanks einzutragen.

3. In Zeile 2 ist einzutragen, ob der (die) Tank(s) nach der letzten Bunkerung gereinigt worden ist (sind). Ist das nicht der Fall, ist die vor Übernahme des Ballastwassers in dem (den) Tank(s) gefahrene Olsorte anzugeben.
4. In Zeile 3 sind Datum und Schiffsort bei Beginn der Tankreinigung einzutragen. Der Schiffsort ist nach geographischer Breite und Länge oder durch eine andere Ortsbestimmung (z. B.: Blexen Reede) anzugeben.
5. In Zeile 4 sind Datum und Schiffsort bei Beginn der Übernahme des Ballastwassers einzutragen. Für die Bezeichnung des Schiffsortes gilt Nr. 4 entsprechend.
6. In Zeile 5 ist die Bezeichnung des (der) Bunkeröltanks, aus dem (denen) schmutziges Ballast- oder Waschwasser in die See abgelassen worden ist, einzutragen.
7. In Zeile 6 sind Datum und Schiffsort bei Beginn des Lenzens einzutragen. Für die Bezeichnung des Schiffsortes gilt Nr. 4 entsprechend.
8. In Zeile 7 sind Datum und Schiffsort bei Beendigung des Lenzens einzutragen. Für die Bezeichnung des Schiffsortes gilt Nr. 4 entsprechend.
9. In Zeile 8 ist die Geschwindigkeit des Schiffes während des Lenzens anzugeben. Ein Wechsel der Geschwindigkeit während des Lenzens ist mit Datum und Uhrzeit einzutragen.
10. In Zeile 9 ist das beim Lenzen angewandte Verfahren einzutragen und anzugeben, ob ein Separator verwendet worden ist.
11. In Zeile 10 ist die Menge des über Bord gepumpten Ballast- oder Waschwassers anzugeben.
12. In Zeile 11 ist die Menge der nach dem Lenzen an Bord verbliebenen Rückstände anzugeben.
13. In Zeile 12 ist anzugeben, ob die Rückstände an eine Auffanganlage abgegeben, bei der nächsten Bunkerung vermischt oder in einen oder mehrere andere Tanks (Bezeichnung eintragen) umgepumpt worden sind.
14. In Zeile 13 sind das Datum der Abgabe der Rückstände und der Abgabehafen einzutragen.
15. Die Angaben in den Zeilen 14 bis 18 sind nicht erforderlich bei routinemäßigem Lenzen von ölhaltigem Bilgenwasser aus Maschinenräumen auf See. Dann muß jedoch in das Öltagebuch eingetragen werden, daß auf See routinemäßig ölhaltiges Bilgenwasser aus Maschinenräumen geleert wird, und angegeben werden, ob das Lenzen über einen Separator erfolgt. Bei automatisch anspringenden und ständig Wasser über einen Separator lenzenden Pumpen genügt es, täglich „Automatisches Lenzen aus den Bilgen über Separator“ einzutragen.
16. In Zeile 14 ist der Hafen anzugeben, in dem sich während des Aufenthalts ölhaltiges Bilgenwasser in den Maschinenräumen angesammelt hat.
17. In Zeile 15 ist die Dauer des Aufenthalts in dem betreffenden Hafen anzugeben.
18. In Zeile 16 ist die Menge des abgegebenen Bilgenwassers anzugeben.
19. In Zeile 17 sind Datum und Schiffsort bei der Abgabe des Bilgenwassers einzutragen. Für die Bezeichnung des Schiffsortes gilt Nr. 4 entsprechend.
20. In Zeile 18 ist das Abgabeverfahren einzutragen und anzugeben, ob ein Separator verwendet worden ist.
21. In Zeile 19 sind Datum und Uhrzeit des Vorfalls einzutragen.
22. In Zeile 20 ist der Schiffsort zur Zeit des Vorfalls einzutragen. Für die Bezeichnung des Schiffsortes gilt Nr. 4 entsprechend.
23. In Zeile 21 sind die ungefähre Menge und die Sorte des abgelassenen Öls anzugeben.
24. In Zeile 22 sind die Umstände anzugeben, die zum Ablassen von Öl geführt haben. Bei einem ungewollten Ausfließen von Öl oder ölhaltigem Gemisch ist insbesondere anzugeben, ob es durch eine Beschädigung des Schiffes oder eine unvermeidbare Leckage verursacht worden ist und welche Maßnahmen nach Eintritt des Schadensfalles oder Feststellung der Leckage getroffen wurden, um das Ausfließen zu verhindern oder einzuschränken. Bei einem gewollten Ablassen ist anzugeben, ob das Öl oder ölhaltige Gemisch aus Gründen der Schiffssicherheit, zur Verhütung einer Beschädigung von Schiff und Ladung oder zur Rettung von Menschenleben auf See abgelassen worden ist.
25. Die Eintragungen in jeder senkrechten Spalte sind von dem verantwortlichen Schiffsoffizier und dem Kapitän zu unterzeichnen.

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zur Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb \*)**

Vom 28. Februar 1979

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb wird staatlich anerkannt.

§ 2

**Ausbildungsdauer**

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Die Ausbildung ist gegliedert in eine einjährige berufliche Grundbildung und eine zweijährige berufliche Fachbildung.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Berufliche Grundbildung
  - a) Wirtschaftslehre:
    - aa) Der Mensch in Wirtschaft und Verwaltung,
    - bb) Organisation,
    - cc) Zahlungsverkehr,
    - dd) Marketing,
    - ee) Werbung;
  - b) Informationsverarbeitung:
    - aa) Textverarbeitung, Maschinenschreiben,
    - bb) Elektronische Datenverarbeitung.
2. Berufliche Fachbildung
  - a) Allgemeine Fachbildung:
    - aa) Die Stellung der Deutschen Bundespost (DBP) in der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland,
    - bb) Aufbauorganisation der DBP, Geschäftsverkehr,
    - cc) Schutz vor Geheimnisbruch, internationale Zusammenarbeit,
    - dd) Personalwesen,
    - ee) Personalwirtschaft,
    - ff) Arbeitsschutz;
  - b) Vorschriften für den Versand von Postsendungen innerhalb des Bereichs der DBP:
    - aa) Allgemeine Vorschriften,
    - bb) Sendungsarten,
    - cc) Besondere Versendungsformen;
- c) Vorschriften für den Postverkehr mit der DDR und Berlin (Ost);
- d) Bestimmungen für den Versand von Postsendungen nach dem Ausland;
- e) Vorschriften für den Versand von Zeitungspostsendungen;
- f) Gebührenvorschriften, Gebührenberechnung:
  - aa) Verkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West),
  - bb) Verkehr mit dem Ausland;
- g) Einlieferung der Sendungen;
- h) Annahme von Paketen;
- i) Beförderung der Sendungen:
  - aa) Posterkunde, Leitsystem, Grundsätze für die Beförderung,
  - bb) Gewöhnliche Briefsendungen,
  - cc) Gewöhnliche Päckchen,
  - dd) Gewöhnliche Paketsendungen,
  - ee) Nachzuweisende Sendungen,
  - ff) Zeitungspostsendungen,
  - gg) Leitbehelfe;
- k) Eingang der Sendungen;
- l) Ausgabe der Sendungen;
- m) Briefzustellung einschließlich der Vorschriften, die für mehrere Zustellarten gelten:
  - aa) Allgemeine übergreifende Vorschriften,
  - bb) Besondere Vorschriften für die Zustellung von gewöhnlichen Post- und Zahlungsanweisungen sowie von Sendungen mit Nachnahme,
  - cc) Besondere Vorschriften für die Ausführung von Postzustellungsaufträgen,
  - dd) Besondere Vorschriften für die Ausführung von Postprotestaufträgen;
- n) Paketzustellung;
- o) Vereinigte Eilzustellung;
- p) Landzustellung.

§ 4

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

#### § 5

##### **Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte**

(1) Die Berufsausbildung wird in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt, wenn und soweit es zur Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 erforderlich ist.

(2) Die Auszubildenden nehmen an ausbildungsbegleitenden lehrmäßigen Unterweisungen teil, die außerhalb der Ausbildungsstätte stattfinden können.

#### § 6

##### **Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen und dabei den Ausbildungsrahmenplan zugrunde zu legen.

#### § 7

##### **Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

#### § 8

##### **Zwischenprüfung**

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxistypischer Fälle oder Aufgaben in etwa 120 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die beiden ersten Ausbildungsjahre genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen für das erste und zweite Ausbildungsjahr zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

#### § 9

##### **Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Prüfungsfach Allgemeine Fachbildung, Annahme, Beförderung und Eingang:

In einer Prüfungsdauer von etwa 120 Minuten soll der Prüfling mehrere Aufgaben oder praxis-

typische Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er aus dem Gebiet Allgemeine Fachbildung Grundlagen und Zusammenhänge versteht, die für seine berufliche Tätigkeit bestimmend sind, und aus den Gebieten Annahme, Beförderung und Eingang grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

2. Prüfungsfach Auslieferung:

In einer Prüfungsdauer von etwa 120 Minuten soll der Prüfling mehrere praxistypische Aufgaben oder Fälle aus dem Gebiet der Auslieferung bearbeiten und dabei zeigen, daß er die zur Bearbeitung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

3. Prüfungsfach Wirtschaftslehre mit Sozialkunde und Rechnungswesen:

In einer Prüfungsdauer von etwa 120 Minuten soll der Prüfling mehrere Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er in Verbindung mit dem Ausbildungsberuf stehende wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen und beurteilen kann und grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Gebiet des Rechnungswesens erworben hat. Die beiden Prüfungsgebiete Wirtschaftslehre mit Sozialkunde und Rechnungswesen sind in einem angemessenen Verhältnis zu berücksichtigen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer sind schriftlich zu prüfen.

(4) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist in einem Prüfungsfach eine Ergänzungsprüfung durchzuführen, wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten

1. in zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in dem dritten Fach mindestens mit „ausreichend“ oder

2. nur im Fach „Auslieferung“ mit „mangelhaft“ und in den anderen Fächern mindestens mit „ausreichend“

bewertet worden sind.

Die Ergänzungsprüfung ist nur in einem mit „mangelhaft“ bewerteten Fach zulässig. Sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten in zwei Fächern mit „mangelhaft“ bewertet worden und befindet sich unter diesen Fächern das Fach „Auslieferung“, so ist die Ergänzungsprüfung in diesem Fach durchzuführen. Im übrigen bestimmt der Prüfungsteilnehmer, in welchem Prüfungsfach die Ergänzungsprüfung durchzuführen ist. Die Ergänzungsprüfung ist in Form eines Prüfungsgesprächs von etwa 15 Minuten Dauer durchzuführen. Das Prüfungsgespräch kann auch eine praktische Übung einschließen; in diesem Fall kann die Dauer der Ergänzungsprüfung bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für das Prüfungsfach, in dem eine Ergänzungsprüfung durchgeführt worden ist, ist das Ergebnis der schriftlichen Arbeit und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 2 vorgesehene Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Prüfungsfach „Auslieferung“ und in mindestens einem weiteren der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer sowie im Gesamtergebnis mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(8) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

#### § 10

##### **Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher im Verwaltungsverfahren erlassenen Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Postjungboten und der Arbeiter auf Personalposten in den Fachbereichen Postfachdienst und Kraftfahrdienst der Fachrichtung Post sind nicht mehr anzuwenden, soweit nicht § 11 etwas anderes bestimmt.

#### § 11

##### **Übergangsregelung**

Die bisherigen Vorschriften sind weiter anzuwenden

1. für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen,
2. für die Ausbildung und Prüfung der vor Inkrafttreten dieser Verordnung in den Dienst der DBP eingetretenen, in § 10 genannten Arbeiter bis zum Ablauf von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### § 12

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 13

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1979

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
In Vertretung  
Elias

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zur Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb**

**I. Berufliche Grundbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr							
			1	2	3	4	5	6		
1	2	3	4							
1	Wirtschaftslehre (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a)									
1.1	Der Mensch in Wirtschaft und Verwaltung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)	a) wesentliche Unterschiede zwischen Arbeitsverhältnis und Beamtenverhältnis nennen b) den Zweck von Betriebsordnungen erläutern c) wesentliche rechtliche Regelungen für Berufsausbildungsverhältnisse beschreiben d) wesentliche gesetzliche Regelungen zur Mitbestimmung einsehen und erläutern e) die Beteiligungsarten nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Bundespersonalvertretungsgesetz nennen und ihre wesentlichen Unterschiede erläutern f) wesentliche Grundsätze für den Abschluß von Tarifverträgen erläutern g) wesentliche Bestimmungsgründe für die Besoldung, Vergütung und Löhne im öffentlichen Dienst nennen h) wesentliche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Kündigungsschutzgesetzes, des Lohnfortzahlungsgesetzes und des Bundesurlaubsgesetzes zum Individualarbeitsrecht nennen i) die Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis mit Hilfe der Arbeitsgerichte erklären k) wesentliche gesetzliche Regelungen des Arbeitsschutzes einsehen und erläutern l) wesentliche Unterschiede zwischen Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung nennen m) wesentliche Grundsätze der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung) sowie der Arbeitslosenversicherung und ihre Selbstverwaltung einsehen und erläutern n) wesentliche Grundsätze des Beamtenversorgungsgesetzes einsehen und erläutern o) physiologische und psychologische Erkenntnisse für das Arbeiten und Lernen erläutern p) Voraussetzungen, Vorteile und Probleme der Gruppenarbeit einsehen und beschreiben q) Problematik von Leistungsbeurteilungen erklären	×	×						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1.2	Organisation (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb)	a) die Stufen der Aufgabenerfüllung mit den Begriffen Planung, Realisation und Kontrolle kennzeichnen und die Verknüpfung dieser Stufen zu einem Regelkreis erklären b) Organisation und Improvisation unterscheiden c) die Organisation als ein Mittel zur Erreichung des Betriebszieles und humaner Arbeitsbedingungen erklären d) Konflikte zwischen Betriebsziel und der Forderung nach humanen Arbeitsbedingungen beschreiben e) Prinzipien der Aufbauorganisation und der Ablauforganisation erklären f) verschiedene Entscheidungs- und Weisungssysteme mit ihren Vor- und Nachteilen beschreiben		×					
1.3	Zahlungsverkehr (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc)	a) Barzahlungen — auch mit Postanweisung — durchführen und die Vor- und Nachteile der Zahlung mit Bargeld einsehen und erläutern b) Zahlungen halbbar und unbar auf dem Postscheckwege durchführen und seine Zweckmäßigkeit einsehen und erläutern	×	×					
1.4	Marketing (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd)	a) Beraten und Verkaufen als Grundfunktionen kaufmännischer Tätigkeit erklären b) die Aufgaben des Kaufmanns als Vermittler zwischen Ware oder Dienstleistung und Kunden beschreiben c) Kaufmotive zusammenstellen und kundengerechtes Verkäuferverhalten beschreiben d) Zusammenhänge zwischen innerer Einstellung und äußerem Verhalten des Verkäufers und dem Verkaufserfolg erklären e) Bedeutung des ersten Eindrucks des Verkäufers auf den Kunden erklären f) die Funktion der Sprache des Verkäufers im Umgang mit dem Kunden erläutern g) Gründe für Schwierigkeiten der Kontaktaufnahme zum Kunden und Möglichkeiten zu ihrer Überwindung aufzeigen h) Anbietformen unterscheiden, Kundenerwartungen aus Kundenverhalten ableiten und die Art der Kundenansprache und der Anbietform den unterschiedlichen Kundenerwartungen gemäß gestalten i) Kundenwünsche durch sinnvolle Fragestellungen ermitteln und Grundregeln sachgerechten Verhaltens bei Warenvorlagen und Dienstleistungsangeboten anwenden		×					



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		i) die Vorteile der Schreibmaschine für die Büroarbeit und die Bedeutung der Tastatur für andere Maschinen der Informationsverarbeitung erklären k) Aufbau und Arbeitsweise verschiedener Arten von Schreibmaschinen erklären l) die Schreibmaschine funktionsbereit halten m) auf der Schreibmaschine nach der Zehnfingertastmethode sicher schreiben n) Briefe gemäß DIN-Normblatt 5008 nach Vorlage gestalten und Briefumschläge formgerecht beschriften	×	×					
2.2	Elektronische Datenverarbeitung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb)	a) Grundbegriffe der EDV erläutern b) Methoden und Probleme der Datenerfassung darstellen c) Aufbau und Funktionen eines EDV-Systems erklären d) externe Speicher und ihre Einsatzmöglichkeiten erläutern		×					

**II. Berufliche Fachbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1	Allgemeine Fachbildung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a)								
1.1	Die Stellung der DBP in der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)	a) die gemeinwirtschaftliche Aufgabenstellung der DBP im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland erläutern b) den Einfluß der Verpflichtung der DBP zur Eigenwirtschaftlichkeit auf die gemeinwirtschaftliche Aufgabenstellung erläutern c) anhand einfacher Beispiele Probleme beschreiben, die sich für die DBP aus ihrer gemeinwirtschaftlichen Aufgabenstellung und ihrer Verpflichtung zur Eigenwirtschaftlichkeit ergeben							× × ×
1.2	Aufbauorganisation der DBP, Geschäftsverkehr (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb)	a) die Organisationsstufen der DBP nennen b) die Gliederung des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen, der Oberpostdirektionen und der Postämter beschreiben c) Regelungen für den Geschäftsverkehr anwenden				×			× ×
1.3	Schutz vor Geheimnisbruch, internationale Zusammenarbeit (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc)	a) das Post-, Postscheck-, Postsparkassen- und Fernmeldegeheimnis sowie die Schweigepflicht beachten und die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erläutern b) das Briefgeheimnis erläutern c) wichtige Grundlagen für die internationale Zusammenarbeit im Post- und Fernmeldewesen nennen					×		×
1.4	Personalwesen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd)	a) die Anwendung wichtiger Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes im Bereich der DBP erläutern b) Inhalt und Bedeutung der Ausbildungsordnung, des Ausbildungsvertrages und des betrieblichen Ausbildungsplanes erläutern c) wichtige gesetzliche und sonstige Regelungen und Einrichtungen im Bereich der DBP nennen, die der sozialen Sicherung dienen, und ihre Bedeutung für das Personal erläutern					×		×
1.5	Personalwirtschaft (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee)	a) wesentliche Bereiche und Ziele der Personalwirtschaft der DBP nennen b) wichtige Begriffe aus der Personalwirtschaft der DBP erklären							× ×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1.6	Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff)	a) berufsbedingte Gesundheitsgefährdungen nennen und Möglichkeiten ihrer Einschränkung angeben b) berufstypische Unfallquellen beschreiben c) auf Gefahren beim Begehen fremder Grundstücke und Gebäude achten d) die wesentlichen Vorschriften der Feuerverhütung beachten e) wichtige Regelungen des Straßenverkehrs beachten und Gefahren des Straßenverkehrs beschreiben f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten			×	×	×	×
2	Vorschriften für den Versand von Postsendungen innerhalb des Bereichs der DBP (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b)							
2.1	Allgemeine Vorschriften (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa)	a) Bedeutung, Zustandekommen sowie den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich der Postordnung erläutern b) die Postordnung als Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Interessen der Postkunden erläutern c) Grundbegriffe der Postordnung erklären d) wichtige allgemeine Vorschriften der Postordnung für den Versand von Postsendungen erläutern und anwenden			×	×		
2.2	Sendungsarten (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb)	a) die Vorschriften über die Beschaffenheit der Briefe, Postkarten, Drucksachen, Briefdrucksachen, Blindensendungen, Warensendungen, Päckchen, Paketsendungen und Postanweisungen erläutern und anwenden b) die wesentlichen Merkmale für Massendruck-sachen, Büchersendungen und Wurf-sendungen nennen				×		
2.3	Besondere Versendungsformen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc)	a) die Vorschriften über die Beschaffenheit der Wertsendungen, eingeschriebenen Briefsendungen, eigenhändig zuzustellenden Sendungen, Rückscheinsendungen, Nachnahmesendungen, Eilsendungen, Luftpostsendungen, Schnellsendungen und Werbeantworten erläutern und anwenden b) die wesentlichen Bedingungen für den Versand von Kursbriefen und die Prüfung von Anschriften nennen					×	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
3	Vorschriften für den Postverkehr mit der DDR und Berlin (Ost) (§ 3 Nr. 2 Buchstabe c)	wichtige Vorschriften für den Postverkehr mit der DDR und Berlin (Ost) anwenden				×			
4	Bestimmungen für den Versand von Postsendungen nach dem Ausland (§ 3 Nr. 2 Buchstabe d)	a) einschlägige Dienstwerke, in denen die Bestimmungen für den Versand von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen und Postpaketen nach dem Ausland enthalten sind, nennen b) wichtige vom Inlandsdienst abweichende Bestimmungen für den Versand von Postsendungen nach dem Ausland nennen und anwenden c) die Bedeutung von Ausfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und von Einfuhr- und Zollvorschriften fremder Länder für den Versand von Postsendungen nach dem Ausland erklären				×	×		
5	Vorschriften für den Versand von Zeitungspostsendungen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe e)	wichtige Vorschriften für den Versand von Zeitungspostsendungen nennen und anwenden				×			
6	Gebührenvorschriften, Gebührenberechnung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe f)								
6.1	Verkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West) (§ 3 Nr. 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa)	a) das Verfahren zur Festsetzung von Gebühren im Post- und Fernmeldewesen erklären b) Sendungen nennen, die gebührenfrei befördert werden c) Sendungen nennen, die dem Freimachungszwang unterliegen d) die Vorschriften über die verschiedenen Arten der Freimachung erklären und anwenden e) Gebühren berechnen f) die Vorschriften über Nachgebühren und die Behandlung vorschriftswidriger Sendungen, die dem Absender nicht zurückgegeben werden, erläutern und anwenden g) die Bedeutung der Gebühreneinnahmen für die DBP einsehen und erläutern				×			
6.2	Verkehr mit dem Ausland (§ 3 Nr. 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb)	a) die Bedeutung des Begriffs Service des postes erklären b) Sendungen nennen, die dem Freimachungszwang unterliegen c) die Arten der Freimachung nennen d) den Zweck eines Internationalen Antwortscheins erklären				×	×		
						×	×		







Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr								
			1	2	3	4	5	6			
1	2	3	4								
12.1		p) die Vorschriften über Lagerfristen erläutern und anwenden					×	×	×		
		q) nachzusendende, unzustellbare, unanbringliche und zurückzunehmende Sendungen sowie Postvertriebsstücke, die unter der angegebenen Anschrift nicht zugestellt werden können, bearbeiten					×	×	×		
		r) die Vorschriften erläutern und anwenden, die bei Annahmeverweigerung und Zurücknahme bereits ausgelieferter Sendungen zu beachten sind					×	×	×		
		s) Anschriften prüfen					×	×			
		t) Sendungen mit Gebührentzettel zustellen, Gebührentzettelbeträge einziehen					×	×	×		
		u) Zu- und Rückschrift					×	×	×		
		aa) zuzuschreibende Sendungen, Gegenstände und Beträge sowie die entsprechenden Zuschriftunterlagen nennen					×	×	×		
		bb) den Geldbetrag ermitteln, der für die Auszahlung auf Anweisungen durch den Zusteller anzufordern ist					×	×	×		
		cc) zugeschriebene Sendungen, Gegenstände und Geldbeträge übernehmen					×	×	×		
		dd) Beträge zu ausgezahlten Anweisungen zusammenstellen					×	×	×		
		ee) Sendungen, Gegenstände und Beträge nach der Zustellung zurückschreiben, abnehmen und abliefern					×	×	×		
		ff) die Bedeutung der Zu- und Rückschrift als Mittel zur Abgrenzung der Verantwortung und zur Entlastung des Zustellers einsehen und erläutern					×	×	×		
		v) die für die Zustellung einschlägigen Vorschriften über das Kassenwesen anwenden					×	×	×		
		w) die Bedeutung der Zustellung innerhalb des Nachrichten-, Geld- und Kleingüterverkehrs einsehen und erläutern					×	×	×		
		12.2	Besondere Vorschriften für die Zustellung von gewöhnlichen Post- und Zahlungsanweisungen sowie von Sendungen mit Nachnahme (§ 3 Nr. 2 Buchstabe m Doppelbuchstabe bb)	a) Anweisungen übernehmen, die ohne den Geldbetrag zuzustellen sind					×	×	×
				b) Beträge zu gewöhnlichen Anweisungen auszahlen					×	×	×
				c) die Vorschriften über die Auszahlung von Anweisungen mit dem Vermerk „Bezüge aus öffentlicher Kasse“ erläutern und anwenden					×	×	×
d) Kontoanweisungen bearbeiten und die Vorteile des Kontoanweisungsverfahrens erläutern							×	×	×		
e) falsche Betragsangaben auf Zahlkarten zu Nachnahmesendungen berichtigen							×	×	×		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
12.3	Besondere Vorschriften für die Ausführung von Postzustellungsaufträgen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe m Doppelbuchstabe cc)	a) wichtige Vorschriften für die Eingangsbearbeitung nennen b) Schriftstücke an den Empfänger zustellen c) Schriftstücke an einen Ersatzempfänger zustellen d) Schriftstücke niederlegen e) die vorgeschriebenen Vermerke auf zuzustellenden Schriftstücken niederschreiben f) die Vorschriften über die Behandlung von Schriftstücken im Falle der Annahmeverweigerung anwenden g) unzustellbare Schriftstücke bearbeiten h) Postzustellungsurkunden ausfertigen i) über den Verbleib vollzogener Postzustellungsurkunden sowie niedergelegter und unzustellbarer Schriftstücke Auskunft geben					×	×	×
12.4	Besondere Vorschriften für die Ausführung von Postprotestaufträgen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe m Doppelbuchstabe dd)	a) wichtige Vorschriften für die Eingangsbearbeitung nennen b) die Vorschriften über die Vorlage von Wechseln und die Protesterhebung anwenden c) Protesturkunden ausfertigen					×	×	×
13	Paketzustellung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe n)	a) Sendungen und Paketkarten für die Zustellung ordnen b) die Paketzustellliste führen c) die beim Fehlen der Paketkarte notwendigen Maßnahmen treffen d) Paketsendungen und Päckchen zurücknehmen e) die Paketzustellung durchführen und dabei die für mehrere Zustellarten geltenden Vorschriften anwenden						×	
14	Vereinigte Eilzustellung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe o)	die Vereinigte Eilzustellung durchführen und dabei die für mehrere Zustellarten geltenden Vorschriften anwenden							×
15	Landzustellung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe p)	a) Sendungen annehmen b) Wertzeichen abgeben c) im Postsparkassendienst Einlagen annehmen und Rückzahlungen leisten d) Zustellkästen bedienen e) die Landzustellung durchführen und dabei die für mehrere Zustellarten geltenden Vorschriften anwenden f) die Bedeutung der Landzustellung als Teil der Infrastruktur für den ländlichen Bereich einsehen und erläutern						×	

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen  
und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Maurer-Handwerk**

Vom 1. März 1979

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

**Berufsbild**

(1) Dem Maurer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Herstellung, Montage und Instandsetzung von Bauwerken einschließlich Bauwerksteilen und Fertigbauwerken, insbesondere aus künstlichen und natürlichen Steinen, aus Bauplatten, Beton und Stahlbeton,
2. Herstellung von Mauerwerk aus künstlichen und natürlichen Steinen für den Hoch- und Tief- sowie den Landeskultur- und Wasserbau,
3. Herstellung von Fassaden aus künstlichen und natürlichen Steinen sowie aus Bauplatten und Fassadenelementen,
4. Ausführung von Sperrungen gegen nichtdrückendes Wasser und von Dämmungen gegen Wärme, Kälte und Schall,
5. Herstellung von Innen- und Außenputzen,
6. Herstellung von Estrichen, insbesondere von Zement-Estrichen, und von Bodenbelägen aus künstlichen und natürlichen Steinen und Platten,
7. Ausführung von Bauwerks- und Grundstücksentwässerungen,
8. Ausführung von Abbruch- und Stemmarbeiten.

(2) Dem Maurer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Statik im Mauerwerks- und Betonbau,
2. Kenntnisse über Statik im Stahlbeton-, Holz- und Stahlbau,
3. Kenntnisse über bauphysikalische Zusammenhänge des Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchtigkeitsschutzes,
4. Kenntnisse der Konstruktionen im Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonbau,
5. Kenntnisse über Konstruktionen im Holz- und Stahl- sowie im Akustik- und Trockenbau,

6. Kenntnisse über Bauarbeiten im Landeskultur- und Wasserbau,
7. Kenntnisse der Baugrubensicherung bei Erdarbeiten,
8. Kenntnisse über Bauwerks- und Grundstücksentwässerungsanlagen,
9. Kenntnisse über Maßnahmen gegen drückendes und nichtdrückendes Wasser,
10. Kenntnisse über Abbruch- und Stemmarbeiten,
11. Kenntnisse über Vermessungsarbeiten,
12. Kenntnisse über Betontechnologie und der Mörtelgruppen,
13. Kenntnisse des Aufmaßes und der Massenberechnungen,
14. Kenntnisse der Einrichtung und des Betriebes von Baustellen,
15. Kenntnisse der Bau- und Hilfsstoffe,
16. Kenntnisse über Einsatz und Wartung von Baumaschinen, Geräten und Werkzeugen,
17. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
18. Kenntnisse der einschlägigen DIN-Normen, der Verdingungsordnung für Bauleistungen, über die Vorschriften der Bauordnungen und des Immissionsschutzes, insbesondere über die jeweils geltenden VDI-Richtlinien,
19. Anfertigen von Entwurfs-, Teil- und Sonderzeichnungen,
20. Ausführen von Arbeiten nach gegebenen Plänen und Berechnungen,
21. Aufstellen von Massenberechnungen, Leistungsverzeichnissen und Bauabrechnungen,
22. Herstellen von Mauerwerk aus künstlichen und natürlichen Steinen,
23. Be- und Verarbeiten der Bau- und Hilfsstoffe,
24. Verbinden, Befestigen und Montieren von Bauteilen und Hilfskonstruktionen,
25. Herstellen einfacher Betonschalungen,
26. Herstellen, Verarbeiten, Nachbehandeln und Prüfen von Beton,
27. Herstellen einfacher Bewehrungen,
28. Herstellen einfacher Beton- und Stahlbetonfertigteile,
29. Ausführen von Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen,

30. Herstellen einfacher Innen- und Außenputze einschließlich Anbringen von Putzträgern,
31. Verarbeiten von Stoffen zur Wärme- und Schalldämmung sowie zum Brand- und Feuchtigkeitsschutz,
32. Herstellen von Estrichen, insbesondere von Zement-Estrichen, und von Bodenbelägen aus künstlichen und natürlichen Steinen und Platten,
33. Ausführen von Akustik- und Trockenbauarbeiten,
34. Ausführen von Unterfangungen und Absteifungen,
35. Auf- und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten.

## 2. Abschnitt

### Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

#### § 2

#### **Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I ist eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen. Kann der Prüfling keine erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung im Maurer-Handwerk nachweisen, ist ferner auf Verlangen des Prüfungsausschusses eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als fünf Arbeitstage, die Arbeitsprobe gegebenenfalls nicht mehr als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teiles I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und gegebenenfalls in der Arbeitsprobe.

#### § 3

#### **Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eines der nachstehenden Bauwerke zu entwerfen:

1. ein freistehendes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage,
2. ein Reihenhauses,
3. ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude,
4. ein Werkstattgebäude,
5. ein einfaches Bauwerk aus dem städtischen Tief-, dem Landeskultur- oder Wasserbau.

(2) Der Entwurf nach Absatz 1 besteht aus:

1. Entwurfszeichnung,
2. Teilzeichnungen für Fundament-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen,
3. Werkspläne und Sonderzeichnungen,
4. Baubeschreibung,
5. Massenberechnung und Leistungsbeschreibung.

Die Unterlagen nach den Nummern 1 bis 4 müssen als Vorlage für die baubehördliche Genehmigung geeignet sein.

(3) Der Meisterprüfungsausschuß hat Art und Umfang der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen festzulegen.

(4) Fachbezogene Hilfsmittel sind zugelassen.

#### § 4

#### **Arbeitsprobe**

Als Arbeitsprobe kommt eine der nachstehenden Arbeiten in Betracht:

1. Aufstellen eines Baustellen-Einrichtungsplanes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen,
2. Vorbereiten einer Bauausführung nach arbeitskundlichen Grundsätzen,
3. Vermessen und Ausführen der Höhenaufnahme eines Baugeländes,
4. Abstecken eines Bauwerkes nach gegebenen Festpunkten,
5. Aufreißen von Bauteilen oder Schalungen nach gegebenen Plänen,
6. Herstellen schwieriger Mauerwerksteile,
7. Herstellen einfacher Bewehrungen,
8. Ausführen von Putzarbeiten,
9. Aufstellen eines Planes für Arbeits-, Schutz- oder Lehrgerüste.

#### § 5

#### **Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
  - a) statische Berechnung und Bemessung von Mauerwerks- und Beton- sowie von einfachen Stahlbetonkonstruktionen, insbesondere von Fundamenten, Wänden, Decken, Stützen oder Unterzügen,
  - b) Festigkeitsnachweis für Unterfangungen, Arbeitsgerüste und Schalungen,
  - c) Massenberechnungen für Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten,
  - d) Treppenberechnung,
  - e) Berechnung des Wärmedurchgangs-Koeffizienten;
2. Fachtechnologie:
  - a) Bauphysik, Be- und Entlüftung in Bauteilen, Wirkung der Witterungseinflüsse,
  - b) Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchtigkeitsschutz,
  - c) Bauwerks- und Grundstücksentwässerungen,
  - d) Konstruktionen im Mauerwerks-, Beton-, Stahlbeton-, Stahl- und Holz- sowie im Trockenbau,
  - e) Grundzüge der Betontechnologie,
  - f) Maschinen- und Gerätekunde,

- g) Einrichtung und Betrieb von Baustellen,
  - h) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
  - i) einschlägige DIN-Normen, Verdingungsordnung für Bauleistungen, Vorschriften der Bauordnungen und des Immissionsschutzes, insbesondere die jeweils geltenden VDI-Richtlinien;
3. Vermessungskunde:
- a) Vermessungsgeräte,
  - b) Längenvermessungen,
  - c) Höhenaufnahme sowie Sicherung und Übertragung von Festpunkten,
  - d) Niederschrift zur Übernahme von Hauptachsen und Höhenfestpunkten;
4. Baustoffkunde:  
Arten, Eigenschaften, Lagerung, Transport, Verwendung und Verarbeitung der Bau- und Hilfsstoffe;
5. Kalkulation:  
Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 18 Stunden, die mündliche nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.
- (5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5.

### 3. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 6

##### **Übergangsvorschrift**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

##### § 7

##### **Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 8

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

##### § 9

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.
- (2) Die Vorschriften, deren weitere Anwendung § 122 der Handwerksordnung vorsieht, sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 1. März 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen  
und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Bäcker-Handwerk**

Vom 1. März 1979

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

**Berufsbild**

(1) Dem Bäcker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Herstellung von

1. Brot,
2. Brötchen und sonstigem Kleingebäck,
3. Feinen Backwaren einschließlich Torten, Desserts und Dauerbackwaren,
4. Speiseeis.

(2) Dem Bäcker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der fachbezogenen Biologie, Physik, Lebensmittelchemie und Hygiene,
2. Kenntnisse der Roh- und Hilfsstoffe,
3. Kenntnisse der Grundrezepte einschließlich ihrer Abwandlungen,
4. Kenntnisse des Gär- und des Backvorganges,
5. Kenntnisse der Arten physikalischer, chemischer und biologischer Lockerung,
6. Kenntnisse der Lagerung und Frischhaltung,
7. Kenntnisse des Kühlens, des Frostens und des Unterbrechens der Gärung,
8. Kenntnisse der Herstellung von Speiseeis und Speiseeis-Erzeugnissen,
9. Kenntnisse über die Herstellung von Teigwaren,
10. Kenntnisse der Gestaltung und Formgebung von Bäckereierzeugnissen,
11. Kenntnisse der Funktionsweise der Backofensysteme, der Gefrier- und Kälteanlagen sowie der Maschinen und Geräte,
12. Kenntnisse des Umganges mit Kunden einschließlich Werbung und Verkaufstechnik,
13. Kenntnisse der Vertriebstechnik,

14. Kenntnisse der Warenpräsentation,
15. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie der einschlägigen DIN-Normen,
16. Kenntnisse der einschlägigen gewerbe-, hygiene- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften,
17. Auswählen und Dosieren der Rohstoffe,
18. Führen von Sauerteigen,
19. Kneten, Mixen und Rühren von Teigen,
20. Abwiegen, Wirken und Formen von Teigen für Brot, Brötchen und sonstiges Kleingebäck,
21. Anschlagen, Dressieren und Aufstreichen von Massen sowie Abrösten von Brand-, Makronen- und Florentinermassen,
22. Führen und Aufarbeiten von Hefeteigen,
23. Anwirken, Touren und Aufarbeiten von Plunder- und Blätterteigen,
24. Anwirken, Ausrollen und Aufarbeiten von Mürbeteigen,
25. Lagern, Anwirken und Ausformen von Honig- und Lebkuchenteigen,
26. Heizen und Beschicken des Backofens sowie Abbacken von Teigen und Massen,
27. Kochen, Tablieren und Auftragen von Glasuren,
28. Füllen, Garnieren und Überziehen von Torten, Formstücken und Desserts,
29. Füllen, Garnieren und Überziehen von Gebäcken aus Plunder-, Blätter- und Mürbeteigen sowie aus Makronenmassen,
30. Temperieren und Spänen von Kuvertüren sowie Überziehen mit Kuvertüren,
31. Frosten und Entfrosten von Halbfertig- und End-erzeugnissen sowie Unterbrechen der Gärung von Teigen,
32. Zubereiten, Gefrieren und Portionieren von Speiseeis,
33. Entwerfen und Herstellen von Schaustücken,
34. Präsentieren von Bäckereierzeugnissen einschließlich Dekorieren,
35. Schneiden und Verpacken von Backwaren,
36. Beraten der Kunden beim Verkauf von Back- und Handelswaren,
37. Warten der Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Instandhalten der Werkzeuge.

## 2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II  
der Meisterprüfung

## § 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen  
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als zwei Arbeitstage und die Arbeitsprobe nicht länger als zwölf Stunden, an einem Tag jedoch nicht länger als sechs Stunden, dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

## § 3

**Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit sind drei der nachstehenden Arbeiten, davon die nach Nummer 1 und 2, anzufertigen:

1. eine Spezialbrotsorte und verschiedene spezielle Kleingebäcke,
2. eine Festtagstorte und verschiedene Desserts,
3. verschiedene Dauerbackwaren für Festlichkeiten,
4. ein Sortiment feiner Backwaren, soweit sie in Nummer 2 und 3 nicht genannt sind,
5. ein Schaustück.

Außerdem ist ein Schaufenster zu gestalten, in dem die Meisterprüfungsarbeit Mittelpunkt sein soll.

(2) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind vom Prüfling einzureichen:

1. die Herstellungsrezepte,
2. eine Aufstellung über die erforderlichen lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungen und
3. die Kostenberechnung.

## § 4

**Arbeitsprobe**

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehenden Arbeiten, davon die nach den Nummern 1, 2 und 3, auszuführen:

**Herstellen**

1. einer ortsüblichen Brotsorte,
2. ortsüblicher Brötchensorten,
3. von Plunder- oder Blätterteiggebäck,
4. einer Tee- oder Käsegebäckmischung,
5. von Flecht- oder Fettgebäck,
6. von Lebkuchen oder Spekulatius,
7. von Vanille- oder Fruchteis.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

## § 5

**Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse  
(Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

## 1. Technische Mathematik:

## Berechnung

- a) der Backausbeute und des Backverlustes,
- b) von Mischungsverhältnissen und Sauerteigführungsschemen,
- c) des Gestehungspreises von Backwaren;

## 2. Fachtechnologie:

- a) fachbezogene Biologie, Physik, Lebensmittelchemie und Hygiene,
- b) Gär- und Backvorgang,
- c) Arten physikalischer, chemischer und biologischer Lockerung,
- d) Funktionsweise der Backofensysteme, Gefrier- und Kälteanlagen,
- e) Kühlen, Frosten, Entfrosten und Unterbrechen der Gärung,
- f) materialgerechte Herstellung von Bäckereierzeugnissen einschließlich Teigwaren,
- g) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie einschlägige DIN-Normen,
- h) einschlägige gewerbe-, hygiene- und lebensmittelrechtliche Vorschriften;

## 3. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung sowie Frischhaltung und Lagerung der Roh- und Hilfsstoffe;

## 4. Vertriebs- und Verkaufskunde:

- a) Vertriebs- und Verkaufstechnik sowie Verkaufspsychologie,
- b) Warenpräsentation und Werbung;

## 5. Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und die Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als sechs Stunden, die mündliche nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5.

### 3. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 6

##### **Übergangsvorschrift**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

##### § 7

##### **Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über ge-

meinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 8

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

##### § 9

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.
- (2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 1. März 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Zehnte Verordnung  
zur Änderung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz**

**Vom 1. März 1979**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch das Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

In die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz, die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3152) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 eingefügt: „Hochschule Bremerhaven“.

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann sie dabei nach Ländern gliedern, die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Hochschulbauförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. März 1979

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Schmude

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

---

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 1978 — 1 BvR 352/71 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 52 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) ist insoweit mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und deshalb nichtig, als die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes bei einem Gottesdienst, einer kirchlichen Feier oder einer anderen Veranstaltung der Kirchen oder Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts dann vergütungsfrei ist, wenn die in § 52 Absatz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. Februar 1979

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

## Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 11, ausgegeben am 6. März 1979

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 79	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Aachen West .....	209
17. 1. 79	Bekanntmachung der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte .....	212
1. 2. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975 .....	237
8. 2. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit ....	238

**Preis dieser Ausgabe:** 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
31. 1. 79 Einundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	37 22. 2. 79	22. 3. 79
31. 1. 79 Verordnung zur Aufhebung der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-27	37 22. 2. 79	22. 3. 79
1. 2. 79 Dreiundsiebzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) neu: 96-1-2-73	37 22. 2. 79	22. 3. 79
20. 2. 79 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teilsolltarifs (Nr. 6/79 — Aussetzung von Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Bulgarien — EGKS) 613-2-1	41 28. 2. 79	1. 3. 79
21. 2. 79 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teilsolltarifs (Nr. 4/79 — neue Effektivpreise für Antidumpingzölle auf bestimmte EGKS-Waren) 613-2-1	41 28. 2. 79	1. 3. 79
9. 2. 79 Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) 9500-9	42 1. 3. 79	1. 3. 79

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
6. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 269/79 des Rates zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft	14. 2. 79	L 38/1
6. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 270/79 des Rates zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien	14. 2. 79	L 38/6
14. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 280/79 der Kommission zur Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für den Verkauf von im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindlichen Raps- und Rübensamen	15. 2. 79	L 40/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	16. 2. 79	L 41/1
12. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 263/79 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1687/76, (EWG) Nr. 1036/78 und (EWG) Nr. 182/79 hinsichtlich des Verkaufs von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Nahrungsmitteln	16. 2. 79	L 41/14
<b>Andere Vorschriften</b>		
26. 1. 79 Verordnung (EWG) Nr. 148/79 der Kommission über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 1. 79	L 25/1
26. 1. 79 Verordnung (EWG) Nr. 149/79 der Kommission über die zugunsten der Assoziation der südostasiatischen Länder vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 148/79 der Kommission vom 26. Januar 1979 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 1. 79	L 25/54
26. 1. 79 Verordnung (EWG) Nr. 150/79 der Kommission über die zugunsten der Länder des gemeinsamen Marktes von Mittelamerika vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 148/79 der Kommission vom 26. Januar 1979 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 1. 79	L 25/57
26. 1. 79 Verordnung (EWG) Nr. 151/79 der Kommission über die zugunsten der Länder, die das Abkommen von Cartagena unterzeichnet haben (Andengruppe), vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 148/79 der Kommission vom 26. Januar 1979 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 1. 79	L 25/60
9. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 252/79 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen der Tarifnummer 62.04, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 2. 79	L 36/18
9. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 253/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Messer, andere als Messer der Tarifnummer 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), der Tarifnummer ex 82.09, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 2. 79	L 36/19
9. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 254/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw., aus rostfreiem Stahl, der Tarifstelle 82.14 A, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 2. 79	L 36/21
8. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 258/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1251/78 hinsichtlich der Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Griechenland	10. 2. 79	L 36/31
9. 2. 79 Empfehlung Nr. 267/79/EGKS der Kommission über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für bestimmte Profile aus Eisen oder Stahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt, U-, I- oder H-Profile, mit Ursprung in Spanien	13. 2. 79	L 37/21

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Es sind nachzutragen:		
29. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3154/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern	30. 12. 78	L 375/1
29. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3155/78 des Rates über die Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Plafonds für Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern	30. 12. 78	L 375/15
29. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern	30. 12. 78	L 375/26
29. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten	30. 12. 78	L 375/71
29. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3158/78 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen in Form von Aussetzungen der Zollsätze für Fertigwaren aus Jute mit Ursprung in Indien, Thailand und Bangladesch und für Fertigwaren aus Kokosfasern mit Ursprung in Indien und Sri Lanka	30. 12. 78	L 375/95
29. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3159/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten Tabak der Sorte „Virginia“ mit Ursprung in Entwicklungsländern	30. 12. 78	L 375/98
29. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3160/78 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für unverarbeiteten Tabak der Tarifstelle 24.01 A ex II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Entwicklungsländern	30. 12. 78	L 375/106
29. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3161/78 des Rates über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern	30. 12. 78	L 375/112
29. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3162/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Zollkontingents für Kakao-butter und eines Zollkontingents für löslichen Kaffee mit Ursprung in Entwicklungsländern	30. 12. 78	L 375/139
29. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3163/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern	30. 12. 78	L 375/147
29. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3164/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern	30. 12. 78	L 375/155

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

**Neuaufgabe erscheint in Kürze!**

## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 —

Die Neuaufgabe 1978 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

**Neuaufgabe soeben erschienen!**

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.